

Artikel 12

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 09.07.1991, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs.2 -Entschädigung nach Durchschnittssätzen- erhält folgende Fassung:

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 4 Stunden	20,-- EUR
bis zu 8 Stunden	30,-- EUR
mehr als 8 Stunden	50,-- EUR

§ 2 Abs.4 -Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme- erhält folgende Fassung:

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 50,-- EUR nicht übersteigen.